

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulrike Flach, Ernst Burgbacher, Cornelia Pieper, Birgit Homburger, Horst Friedrich, Hildebrecht Braun, Rainer Brüderle, Jörg van Essen, Paul Friedhoff, Michael Goldmann, Joachim Günther, Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Dr. Heinrich Kolb, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto, Detlef Parr, Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thoma, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes
(6. HRGÄndG)
- Drucksache 14/8732 -**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird eine Nummer 0, § 2 vorangestellt. Er fasst § 2, Absatz 1 "Aufgaben" des HRG vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), wie folgt:

„(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben und im Interesse der Freiheit von Forschung und Lehre wird den Hochschulen eine umfassende Autonomie zugesichert.“

2. Artikel 1 Nr. 2 , § 19, Absatz 1 des Gesetzentwurfes, „(1) Die Hochschulen können Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor-Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen“, wird gestrichen.

3. Artikel 1 Nr. 2, § 19, Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Erprobung werden Studiengänge eingerichtet, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(3) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

- (4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.
- (5) § 11 Satz 2 gilt entsprechend
- (6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.

4. Artikel 1 Nr. 3, § 27, Absatz 4 des Gesetzentwurfs "Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studiengebührenfrei. In besonderen Fällen kann das Landesrecht Ausnahmen vorsehen." wird gestrichen.
5. Artikel 1 Nr. 4, § 41, Absätze 1 bis 3, des Gesetzentwurfs "Studierendenschaft" wird gestrichen.
6. Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wie folgt neu gefasst:

§ 41
Studierendenschaft

- „(1) Die Hochschulen können vorsehen, dass zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden, zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in bezug auf die Aufgaben der Hochschulen (§§ 2 und 3) Studierendenschaften gebildet werden.“

Die Absätze 2 und 3 des HRG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), bleiben unverändert.

7. Artikel 1 wird ein Punkt 6. angefügt. Er fasst § 14, "Studienberatung" des HRG vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), wie folgt:

„Die Ausgestaltung der Studienberatung ist eine Angelegenheit der Hochschule Die Beratung der Studierenden und Studienbewerber über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums sowie weiterführende Informationen führt die Hochschule eigenverantwortlich durch.“

8. Artikel 1 wird ein Punkt 7 angefügt. In § 29, "Maßstäbe der Ausbildungskapazität" des HRG vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), fällt Absatz 2 weg.
9. Artikel 1 wird ein Punkt 8 angefügt. Der § 30, Absätze 1 bis 3, "Festsetzung von Zulassungszahlen" des HRG vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), fällt weg.
10. Artikel 1 wird ein Punkt 9 angefügt. Der § 31, "Zentrale Vergabe von Studienplätzen" des HRG vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), fällt weg.

11. Artikel 1 wird ein Punkt 10 angefügt. Der § 32, Absätze 1 bis 4, "Allgemeines Auswahlverfahren" des HRG vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), fällt weg.
12. Artikel 1 wird ein Punkt 11 angefügt. Der § 33, "Besondere Auswahlverfahren" des HRG vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), fällt weg.
13. Artikel 1 wird ein Punkt 12 angefügt. Der § 34, Absätze 1 bis 6, "Benachteiligungsverbot" des HRG vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), fällt weg.
14. Artikel 1 wird ein Punkt 13 angefügt. Der § 57 des HRG vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693) wird wie folgt gefasst:

§ 57 a

Befristung von Arbeitsverträgen

„(1) Für den Abschluss von Arbeitsverträgen für eine bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverträge) mit wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 53), Personal mit ärztlichen Aufgaben (§ 54) und Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 56) sowie mit wissenschaftlichen Hilfskräften gelten die §§ 57 b bis 57 f. Durch Tarifvertrag kann von den Vorschriften der § 57 b und c abgewichen werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Vertragsparteien die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge sind nur insoweit anzuwenden, als sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht widersprechen.

(2) Im Arbeitsvertrag ist anzugeben, ob die Befristung auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruht. Fehlt diese Angabe kann die Befristung nicht auf die Vorschriften dieses Gesetzes gestützt werden. Die Dauer der Befristung muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen, das in Absatz 1 bezeichnete Personal in unbefristeten Anstellungsverhältnissen zu beschäftigen.“

§ 57 b

Befristung zur Qualifizierung

„(1) Die Befristung von Arbeitsverhältnissen des in § 57 a Abs. 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig. Die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten mit Stipendium nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben. Ein befristeter Arbeitsvertrag nach den Sätzen 1 und 2 mit einer wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskraft kann bis zu einer Dauer von insgesamt vier Jahren abgeschlossen werden. Innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.

(2) Auf die in Absatz 1 geregelte zulässige Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 57e abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 57d anzu-

rechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden.

(3) Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach Abs. 1 verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter um

1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind,
2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder einer außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,
4. Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes und
5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben nach § 3 oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats.

Eine Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die nach Abs. 1 zulässige Befristungsdauer angerechnet. Sie darf in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 5 die Dauer von jeweils 2 Jahren nicht überschreiten.“

§57 c

Befristung nach Qualifizierung

„(1) Nach Ausschöpfen der nach § 57 b zulässigen Befristungsdauer kann die weitere Befristung nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gerechtfertigt sein.

(2) Sachliche Gründe, die die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter nach § 53 sowie mit Personal mit ärztlichen Aufgaben nach § 54 rechtfertigen, liegen auch vor, wenn

1. der Mitarbeiter besondere Kenntnisse und Erfahrungen vorübergehend in die Lehre, die Forschung oder die künstlerische Betätigung einbringen soll oder
2. der Mitarbeiter überwiegend aus Mitteln Dritter vergütet und der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird.

(3) Ein befristeter Arbeitsvertrag nach § 57 c Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann bis zur Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden.“

§57 d

Privatdienstvertrag

„Für einen befristeten Arbeitsvertrag, den ein Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit aus Mitteln Dritter vergütetem Personal im Sinne von § 57 a Abs. 1 Satz 1 abschließt, gelten die Vorschriften der §§ 57 a, 57 b und 57 e entsprechend.“

§ 57 e

Wissenschaftliches Personal an Forschungseinrichtungen

„Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an staatlichen Forschungseinrichtungen sowie an überwiegend staatlich, an institutionell überwiegend staatlich oder auf der Grundlage von Artikel 91 b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtungen gelten die Vorschriften der §§ 57 a bis 57 d und § 57 f entsprechend.“

§ 57 f

Studentische Hilfskräfte

„Die Befristung von Arbeitsverhältnissen mit Hilfskräften, die als Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, (studentische Hilfskräfte) ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig. Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft wird nicht auf die zulässige Befristungsdauer des § 57 b und c angerechnet.“

§ 57 g

Erstmalige Anwendung, Übergangsvorschrift

„(1) Die §§ 57 a bis 57 e in der ab 23. Februar 2002 geltenden Fassung sind erstmals auf Arbeitsverträge anzuwenden, die ab 23. Februar 2002 abgeschlossen werden. Für vor dem 23. Februar abgeschlossene Arbeitsverträge gelten an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie an Forschungseinrichtungen im Sinne des § 57 d die §§ 57 a bis 57 e in der vor dem 23. Februar geltenden Fassung fort.

(2) Der Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach § 57 b Absatz 1 Satz 1 und 2 mit Personen, die bereits vor dem 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis im Sinne der §§ 57 ff. HRG alter Fassung (4. HRGÄndG) standen, ist auch nach Ablauf der in § 57b Absatz 1 und 2 festgelegten Befristungsdauer bis zum 28.2. 2005 zulässig.“

15. Artikel 1 wird ein Punkt 14 angefügt. Dem § 58 Absatz 1 des HRG vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693, wird ein Satz 3 angefügt:

„(3) Hochschulen dürfen Arbeitgeber-Verbänden beitreten.“

16. Artikel 1 wird ein Punkt 15 angefügt. Der § 44, Absatz 2 des HRG vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen.“

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Hochschulrahmengesetzes)

Zu 1.

Das Hochschulrahmengesetz soll im Interesse der Wissenschaftsfreiheit den Hochschulen eine umfassende Autonomie sichern und zunehmende Tendenzen staatlicher und bürokratischer Reglementierung zurückdrängen. Das Gesetz muss der Umsetzung der Ziele einer modernen und freiheitlichen Hochschulpolitik dienen. Es gesteht den Hochschulen das uneingeschränkte Recht zu, ihre Leitungsstrukturen nach eigenen Bedürfnissen und Erfahrungen in den Grundordnungen selbst zu bestimmen. Dabei überträgt es den Hochschulen die Selbstverantwortung für Finanz-, Personal- und Organisationsentscheidungen.

Zu 2. und 3.

Die Erprobung von Bachelor- und Masterstudiengängen an deutschen Hochschulen wurde mit dem 4. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (4. HRGÄndG) vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) ermöglicht. Das Erprobungsstadium ist noch nicht abgeschlossen. Die Studierenden dieser Studiengänge sind am Arbeitsmarkt noch nicht angekommen. Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, ob die Absolventen dieser Studiengänge an den Einrichtungen der Wissenschaft und den Hochschulen bzw. auf dem Arbeitsmarkt akzeptiert werden. Die im Regierungsentwurf der Bundesregierung zum 6. HRGÄndG vorgesehene Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen als ordentliche Studienfächer würde die Erprobungsphase abbrechen, noch bevor gesicherte Ergebnisse hierzu vorliegen.

Zu 4.

Mit der Festschreibung eines generellen Studiengebührenverbotes greift der Bund unzulässig in die Verantwortung der Länder und der Hochschulen ein. Es nimmt ihnen die Gestaltungsmöglichkeiten für eine grundlegende Hochschulreform mit dem Ziel, der Schaffung einer umfassenden Hochschulautonomie. Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist nicht zielführend.

Zu 5. und 6.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht zumindest faktisch die Einführung eines allgemeinpolitischen Mandats vor. Die Wahrnehmung eines solchen Mandats war bisher für die hochschulpolitischen Gremien nicht möglich. Verfasste Studierendenschaften sind auf die Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden beschränkt und dienen der Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen sowie der Wahrnehmung studentischer Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschulen.

Die Studierenden an den Hochschulen haben bereits heute breite Mitwirkungsmöglichkeiten. Sie haben die Möglichkeit, sich in Studierendengremien zu organisieren, indem sie über politisch ausgerichtete Hochschulgruppen ihre Ziele definieren.

Es muss den Hochschulen selbst überlassen bleiben, verfasste Studierendenschaften einzurichten.

Zu 7.

Die Hochschulen sollen künftig die Entscheidungsmöglichkeit darüber bekommen, wie sie eine gezielte Studienberatung für ihre Studierenden ausgestalten.

So muss es den Hochschulen künftig auch möglich sein, externe Beratungsfirmen mit diesen wichtigen studienbegleitenden Aufgaben zu betrauen.

Zu 8. – 13.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen für den Zugang zum Hochschulstudium sind nicht mehr zeitgemäß. Die Regelungen des Hochschulzugangs müssen neu gestaltet werden.

Die Praxis der Verteilung von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) wird weder den Interessen der Studienbewerber noch den Interessen der Hochschulen gerecht. Nicht die ZVS, sondern die Hochschulen selbst werden künftig Studienplätze vergeben.

Den Hochschulen muss grundsätzlich das Recht und die Pflicht, ihre Studierenden selbst auszuwählen, übertragen werden. Ein wesentliches Zugangskriterium ist das Abitur, das durch weitere Kriterien im Auswahl- und Verteilungsverfahren ergänzt werden muss. Hierbei sind die Leistungskriterien stärker und differenzierter als bisher anzuwenden.

Die Hochschulen müssen künftig eigenverantwortlich schriftliche und mündliche Tests sowie persönliche Eignungsgespräche durchführen.

Die ZVS kann in einem solchen System auch in Zukunft als Informations- und Serviceeinrichtung den Universitäten im Verwaltungsvollzug Hilfe leisten.

Zu 14.

Die Regelungen des HRG über die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen stoßen bei den Betroffenen, den Hochschulleitungen und den Hochschulverbänden auf erhebliche Vorbehalte. Daher ist es zielführend, die Regelungen des 5. HRGÄndG zu. Die Möglichkeiten und Perspektiven befristeter Arbeitsverhältnisse im Wissenschaftssystem müssen generell auf den Prüfstand. Hierzu ist eine Sachverständigenkommission durch den Deutschen Bundestag einzusetzen, die, auf der Grundlage der Empfehlungen einer Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrates (WR) vom 25.3.2002, Vorschläge für eine völlige Neuregelung der Befristung erarbeitet. Eine generelle Unterscheidung zwischen einer Beschäftigung in der Qualifizierungsphase und einer befristeten Beschäftigung nach der Qualifizierungsphase ist sinnvoll.

In diesem Zusammenhang muss über einen Wissenschaftstarifvertrag nachgedacht werden, der die nach Ablauf der Qualifizierungsphase auftretenden fach- und institutionenspezifischen Systemprobleme regelt. Hierzu zählen die Bestimmung der Eigenart wissenschaftlicher Arbeitsleistung, Abgrenzung von Tätigkeitsfeldern, Typisierung der Sachgründe für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, Möglichkeiten betriebsbedingter Kündigungen bei Wegfall der Finanzierung und leistungsorientierte Vergütungsmechanismen.

Ein Wissenschaftstarifvertrag ist der geeignete Weg, um weitere Eingriffe in das Hochschul- und das allgemeine Arbeitsrecht zu vermeiden.

Das Fehlen einer Übergangsvorschrift von der 4. zur 5. HRG-Novelle wird durch § 57 g kompensiert. Hier werden rechtsklar und rechtssicher die Übergangsfälle auch nach der Qualifizierungsphase geregelt. Das Fehlen wissenschaftsspezifischer Sachgründe, die neben den Regeln des allgemeinen Arbeitsrechts für die besonderen Bedürfnisse und Strukturen in der Wissenschaft zu belastbaren Befristungen nach der Qualifizierungsphase und zur Sicherung der personellen und damit inhaltlichen, strukturellen und methodischen Mobilität in der Wissenschaft herangezogen werden können, wird durch § 57 c (neu) geregelt.

Zu 15.

In nur wenigen Bundesländern haben die Hochschulen die volle Arbeitgeberbereitschaft und damit die Möglichkeit, Mitglied in einem Arbeitgeberverband zu sein. Dadurch ergeben sich im Wissenschaftsbereich verschiedene Probleme. Die Hochschulen können keine Fundraising-Mitarbeiter nach BAT-Tarif einstellen, da dieser für die Anstellung an einer Hochschule maßgebliche Tarif keine erfolgsabhängige Belohnung bietet. Weiterhin gibt es grundsätzliche Probleme hinsichtlich der festgeschriebenen Arbeitszeiten und leistungsgerechter Bezahlung. Die Hochschulen sollen daher das Recht erhalten, sich frei einem Arbeitgeberverband anzuschließen, der für sie einen speziellen Wissenschaftstarifvertrag aushandelt.

Zu 16.

Die Einführung von unabhängigen Juniorprofessuren ermöglicht jungen Nachwuchswissenschaftlern eine eigenständige Forschung und Lehre. Diese Zielsetzung wird ausdrücklich unterstützt.

Jedoch sollten die Hochschulen und die jungen Wissenschaftler selbst darüber entscheiden dürfen, welcher Weg der wissenschaftlichen Qualifikation der jeweils Geeignete ist. Daher muss die Habilitation, als eine Möglichkeit der wissenschaftlichen Qualifikation, weiterhin erhalten bleiben. Die dort erbrachten wissenschaftlichen Leistungen müssen weiterhin ein Entscheidungskriterium bei der Berufung von Professoren sein.

Berlin, den 23.04.2002

Ulrike Flach
Ernst Burgbacher
Cornelia Pieper
Birgit Homburger
Horst Friedrich

Hildebrecht Braun
Rainer Brüderle
Jörg van Essen
Paul Friedhoff
Michael Goldmann
Joachim Günther
Dr. Karlheinz Gutmacher
Klaus Haupt
Dr. Helmut Haussmann
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Dr. Werner Hoyer
Gudrun Kopp
Dr. Heinrich Kolb
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto
Detlef Parr
Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Gerhard Schüßler
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP